

## 1. Geltungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch bei zukünftigen Geschäften, auch wenn im Einzelfall darauf nicht mehr Bezug genommen wird.

## 2. Aufträge

Maßgebend für den Liefervertrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die Angebote sind freibleibend. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

## 3. Preise

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese gelten ab Werk Pforzheim und schließen Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll und Mehrwertsteuer nicht ein. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und bei frachtfreier Rücksendung in mangelfreiem Zustand innerhalb vier Wochen zu 2/3 gutgeschrieben.

## 4. Lieferzeit

Angaben über Lieferzeit sind unverbindlich.

Verbindliche Lieferfristen bedürfen besonderer Vereinbarung.

Ist eine Lieferzeit oder ein Liefertermin vereinbart, so setzt deren Einhaltung voraus, dass der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Versendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist oder der Liefertermin sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf versandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist beginnt ferner erst zu laufen, wenn der Besteller alle fälligen Forderungen auch aus anderen

Verträgen erfüllt hat, soweit wir deren Erfüllung ausdrücklich verlangen. Ist die Überschreitung eines Liefertermins von uns zu vertreten, so kann der Besteller vom einzelnen Auftrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei den, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörungen des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen etc. z. B. Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel, Fahrverbote. Dauern diese Umstände mehr als vier Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Besteller entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden ausgeschlossen.

## 5. Annahmeverzug, Lieferung auf Abruf

Übernimmt der Besteller versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig oder ruft er auf Abruf zu liefernde Ware nicht rechtzeitig ab, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

## 6. Transport und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Bestellers. Wir sind zum Abschluss einer Transportversicherung berechtigt. Die Kosten der Transport-

versicherung gehen zu Lasten des Bestellers. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise verpflichtet sind, die Kosten des Versandes zu übernehmen.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Werk verlassen hat. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über. Falls der Besteller nicht eine gegenteilige Weisung erteilt, bestimmen wir Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder die billigste Möglichkeit gewählt wird. Schadenersatzansprüche wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung oder wegen mangelhafter Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

## 7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Ein Recht zum Skontoabzug besteht nicht. Rechnungen über Edelmetalle, Werkzeuge und Verpackungen sind sofort netto zahlbar.

Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen, in keinem Fall an zahlungs statt. Dadurch entstehende Spesen und Kosten sind vom Besteller zu tragen.

Der Besteller darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Besteller nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Kommt der Besteller mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das

Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von den Dritten eingezogen werden können.

Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche werden bereits hiermit an uns abgetreten.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes be- und verarbeiten und darüber verfügen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat.

Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Rechnungs-Endbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder

nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Bestellers. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungs-Endbetrages des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die Vermengung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

## 9. Schutzrechte

Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen, technischen Lieferbedingungen oder sonstigen Angaben des Bestellers werden von uns nicht auf eventuelle Verletzungen von Schutzrechten Dritter geprüft. Diese Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Sollten dadurch Eingriffe in fremde Schutzrechte erfolgen, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

## 10. Mängelansprüche

Der Besteller ist verpflichtet, bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheidenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Abstimmung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt nicht zu.

Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. Die gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen gelten aber bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 478 Abs. 3 BGB) und beim Rückgriff des Unternehmens (§ 479 BGB).

Wir behalten uns eine mengenmäßige Unter- oder Überlieferung bis zu 10% vor.

## 11. Schadensersatz

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei einfacher Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. In den in Nr. 10 Absatz 4 genannten Fällen, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gilt jeweils die gesetzliche Verjährungsfrist.

## 12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Pforzheim. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch Wechsel und Scheckklagen, ist bei Kaufleuten für beide Teile Pforzheim. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Internationales Kaufrecht (UN-Abkommen) findet keine Anwendung.